

Der Feriendienst als soziales Dienstleistungsunternehmen des FDGB

Karlheinz Kuba

Seinen Urlaub in einem Ferienheim der Gewerkschaften verbringen zu können, war ein besonderer Anreiz für die Mitgliedschaft im FDGB. Es war die bedeutendste soziale Leistung außerhalb des Betriebes, die der FDGB in seiner Satzung anbot. Wurden 1947 im Gründungsjahr des Feriendienstes 17.500 Ferienplätze vergeben, so waren es 1989 einschließlich der betrieblichen Angebote über fünf Millionen. Verfügte der FDGB zur Sicherstellung dieser Leistungen Ende 1947 neben den Vertragsunterkünften über zehn eigene Ferienheime, so verwaltete er 1989 698 eigene Heime mit 57.366 Betten. Er unterhielt darüber hinaus vertragliche Beziehungen zu weiteren 428 Einrichtungen. Der Feriendienst der Gewerkschaften beschäftigte zu diesem Zeitpunkt rund 18.000 Mitarbeiter.

Die bisherige Literatur konzentriert sich vor allem auf die erbrachten Leistungen und die gesetzten Grenzen in der Urlaubsgestaltung.¹ Wie dem FDGB dieses Angebot möglich war, ist jedoch bisher nur in Ansätzen untersucht. Dabei spielte diese Frage in der Auseinandersetzung um das Vermögen des Feriendienstes 1990/91 eine bedeutende Rolle. Im folgenden wird daher der Feriendienst der Gewerkschaften als organisationseigenes Unternehmen behandelt.

Gewerkschaftliche Vorläufer

Bereits 1913 empfahl das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ den Gewerkschaftsverbänden Einrichtungen für gemeinsame Ferienreisen, die gewerkschaftliche Reisesparkassen mit dem Angebot von Reiseprogrammen verbinden sollten. Doch erst in der Weimarer Republik konnten die Gewerkschaften tarifliche Festlegungen für bezahlte Urlaubstage durchsetzen. Damit gewann die Frage an Bedeutung, wie die erkämpfte Freizeit zu erschwinglichen Preisen zur Wiederherstellung der Arbeitskraft, zur Bildung und Entspannung genutzt werden konnte. Verschiedene Ortskartelle der freien Gewerkschaften gründeten Verkehrs- und Reisebüros. Einige verstanden sich bereits als Ausgangspunkt für die Schaffung einer großen deutschen Arbeiter-Reise-Vereinigung.² Als erste boten die Angestelltenverbände Aufenthalte in eigenen Ferienheimen an. Die Arbeiterverbände folgten zögernd, da hier der Tarifurlaub noch sehr gering war. Über die Hälfte der Tarifverträge sah maximal drei Urlaubstage vor.

1 Siehe u. a. Der Feriendienst des FDGB, in: Günter Manz u. a. (Hrsg.): Sozialpolitik in der DDR – Ziele und Wirklichkeit, Berlin 2001, S.90-97; Claus-Ulrich Selbach: Reise nach Plan. Der Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in: Endlich Urlaub! Die Deutschen Reisen. Begleitbuch zur Ausstellung im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 6.6. bis 13.10.1996, S.65-76.

2 Siehe Gewerkschaftszeitung 1931, H. 9, S.143.

Auf der 2. Sitzung des ADGB-Bundesausschusses berichtete der Jugendsekretär des ADGB Walter Maschke am 27. März 1929 über zunehmendes Interesse von Ortsverwaltungen, Arbeiterferienheime zu erwerben und zu betreiben. Daher hatte die Touristenvereinigung „Naturfreunde“ in Jena dem ADGB vorgeschlagen, eine gemeinsame Ferienhausgesellschaft zu gründen. Der Bezirk Sachsen des ADGB hatte seine Bereitschaft bekundet, sich daran zu beteiligen. Damit sollten den Ortsverwaltungen die finanziellen Belastungen durch den Erwerb von Heimen erspart werden. Obwohl eine solche Gesellschaft als zweckmäßig angesehen wurde, konnte sich der Bundesvorstand des ADGB noch nicht zu einer maßgeblichen Mitwirkung entschließen. Der Vorsitzende des ADGB Theodor Leipart sprach sich lediglich dafür aus, eine Zentralstelle einzurichten, um die Betreiber gewerkschaftlicher Ferienheime sachkundig wirtschaftlich zu beraten.³ Das veranlaßte den Angestellten des Holzarbeiterverbandes und Berliner Vorsitzenden der Ferienheimgesellschaft Wilhelm Grothe, noch einmal die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu begründen, „in das zur Zeit bestehende Durcheinander Ordnung zu bringen, eine Dachorganisation zu schaffen, die die Errichtung und Bewirtschaftung von Ferienheimen in geregelte Bahnen lenkt.“⁴ Der Ausbruch der Weltwirtschaftskrise unterbrach alle weiteren Bemühungen in dieser Richtung. So konnte der Nationalsozialismus gewerkschaftliche Bestrebungen der Weimarer Republik für sich in Anspruch nehmen und die Urlaubsorganisation „Kraft durch Freude“ der Deutschen Arbeitsfront als angebliche nationalsozialistische Errungenschaft propagieren.

Gründung und Organisation des Feriendienstes der Gewerkschaften

Im Geschäftsbericht des FDGB-Bundesvorstandes für 1946 verwies Bernhard Göring⁵ auf die veränderte Aufgabenstellung der gewerkschaftlichen Sozialpolitik. Neben der Bewältigung der dringenden Tagesaufgaben zum Schutz und zur Erhaltung der Arbeitskraft sollten grundsätzlich neue Formen der sozialen Sicherung unter Mitwirkung der Gewerkschaften geschaffen werden.⁶ Dazu sollten auch gewerkschaftliche Angebote zur Urlaubsgestaltung dienen. Zwar hatten sich bereits sehr früh einzelne Gewerkschaftsvorstände um die Errichtung von Ferienheimen bemüht, Göring trat jedoch für eine zentrale Organisation ein. Er fand dabei im Geschäftsführenden Vorstand des FDGB nicht nur die Unterstützung von Walter Maschke, der dies bereits 1929 für zweckmäßig angesehen hatte, sondern auch des 1. Vorsitzenden Hans Jendretzky. Und es ist anzunehmen, daß er sich auf Helmut Lehmann, den führenden Sozialpolitiker im Parteivorstand der SED und ehemaligen

3 Siehe Quellen zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung im 20. Jahrhundert, Bd. 3/II, Köln 1986, S.1244.

4 Gewerkschaftszeitung 1929, Nr. 19, S.302.

5 Bernhard Göring (1897-1949), 2. Vorsitzender des Bundesvorstandes des FDGB und Leiter der Hauptabteilung Sozialpolitik, Mitglied des Parteivorstands der SED, bis 1933 Sekretär des Allgemeinen freien Angestellten-Bundes.

6 Siehe Geschäftsbericht des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes 1946, Berlin 1947, S.95.

Sozialdemokraten, bezog, als er auf dem 2. FDGB-Kongreß 1947 ausführte: „Die Frage, einen großzügigen Feriendienst durchzuführen, wurde im November/Dezember [1946] von uns im Einvernehmen mit den aktiven Kräften diskutiert“.⁷ Lehmann hatte seinerseits dem Zentralsekretariat der SED seine Vorstellungen von einer großangelegten sozialen Kur- und Erholungsfürsorge unterbreitet. Sie sollte für die Gesunden den Gewerkschaften, für die Kranken den Sozialversicherungsanstalten obliegen.⁸ Die „Errichtung von Erholungsheimen durch die Gewerkschaften, die Sozialversicherung, die Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften“ fand dann auch Aufnahme in die von Helmut Lehmann verfaßten und vom Zentralsekretariat der SED am 30. Dezember 1946 bestätigten „Sozialpolitischen Richtlinien“.⁹

Nachdem seit Herbst 1946 die Vorarbeiten gelaufen waren, beschloß der Geschäftsführende Bundesvorstand des FDGB am 20. März 1947, als soziale Leistung für die Gewerkschaftsmitglieder eine Erholungseinrichtung unter der Bezeichnung „Ferienaufenthalt durch den FDGB“ zu schaffen.¹⁰ Die Leitung wurde einer Kommission übertragen, in der der Bundesvorstand und die Landes- und Provinzialvorstände vertreten waren. Die Einrichtung wurde der Hauptabteilung Sozialpolitik des FDGB-Bundesvorstandes zugeordnet. Die Wirtschaftsführung lag bei der Vermögensverwaltung der F.D.G.B. GmbH. Am 17. Mai 1947 nahm die Erholungsorganisation unter der Bezeichnung „Feriendienst der Gewerkschaften“ ihre Tätigkeit auf.

Zur Verfügung standen zunächst vier Eigenheime aus altem Gewerkschaftsvermögen sowie weitere vertraglich gebundene Plätze in privaten Pensionen und Unterkünften. Die Zahl stieg bis Ende 1947 auf zehn eigene Heime mit insgesamt 498 Plätzen an. In vertraglich gebundenen privaten Pensionen und Unterkünften wurden weitere 1.100 Plätze gesichert. Damit konnten in der ersten Feriensaison 17.500 Ferienaufenthalte vermittelt werden. Der Pensionspreis betrug 1947 pro Tag fünf RM für Erwachsene und 3,50 RM für Kinder. Die Fahrkosten waren in voller Höhe vom Urlauber zu tragen. Um Arbeiterfamilien mit niedrigem Einkommen den Urlaub zu ermöglichen, stellte der FDGB-Bundesvorstand 1948 eine halbe Million und 1949 zwei Millionen Mark für Zuschüsse zur Verfügung. Die Aufenthaltsdauer durfte drei Wochen nicht überschreiten. Allerdings lag der Urlaubsanspruch für Arbeiter um diese Zeit noch bei sechs bis zwölf Tagen. Die vom FDGB geforderte einheitliche Festsetzung auf zwölf Tage für Arbeiter konnte bei der SMAD nicht durchgesetzt werden, so daß es bei den alten tariflichen Regelungen blieb. Die Ausstattung war bescheiden. Vielfach mußten die Urlauber Bettwäsche, zum Teil auch Besteck oder andere Einrichtungsgegenstände mitbringen. Besonders schwierig war es, für die entsprechend der Rationierung abzugebenden Lebensmittelmarken

7 Protokoll des 2. Kongresses des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1947, S.108.

8 Siehe Protokoll der Sitzung des Zentralsekretariats der SED vom 14.11.1946, SAPMO-BArch, DY 30, IV 2/2,1 Nr. 47.

9 Siehe Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, Berlin 1951, S.141.

10 Siehe SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 24 002.

eine ausreichende Versorgung zu sichern. Erst nach Sonderzuweisungen konnte eine Verpflegung nach den Rationen für Arbeiter geboten werden.

Ausbau zum größten Erholungsunternehmen der DDR

Der FDGB betrachtete den Feriendienst als eine soziale Leistung für seine Mitglieder. Sport und Wanderungen, kulturelle und Unterhaltungsveranstaltungen dienten der Erholung. Darüber hinaus sollten die Ferienprogramme auch der politischen Erziehung der Mitglieder dienen. So widersetzte sich Göring einem vom Parteivorstand der SED geförderten Vorschlag von Mitarbeitern des Feriendienstes, diesen in ein Reisebüro der Gewerkschaften bzw. eine Feriendienst GmbH umzuwandeln.¹¹ Unterstützt wurde er dabei vom Leiter der 1949 im Bundesvorstand eingerichteten Abteilung Feriendienst, Theodor Brylla.¹² Der Feriendienst sei eine soziale Einrichtung des FDGB und kein Erwerbsunternehmen, das nach rein kommerziellen Gesichtspunkten arbeiten würde.¹³

Die Zahl der organisationseigenen Ferienheime war inzwischen sowohl durch Rückübertragungen gewerkschaftlichen Altbesitzes¹⁴ als auch durch Zuweisungen der SMAD¹⁵ auf 92 mit 4.359 Plätzen angewachsen. In Vertragsheimen standen weitere 18.100 Plätze zur Verfügung, so daß 1949 insgesamt 210.000 Reisen vermittelt werden konnten. Mit der zunehmenden Zahl von Ferieneinrichtungen nahm der Feriendienst immer mehr den Charakter eines Ferienunternehmens an. Daher wurde ab 1. Januar 1950 auch die Wirtschaftsführung der Ferienheime von der Vermögensverwaltung des FDGB auf den Feriendienst der Gewerkschaften übertragen.

Das Anwachsen des Feriendienstes bedeutete eine zunehmende Belastung des Haushalts des FDGB. Von 1947 bis 1949 mußten fast drei Millionen DM aufgewendet werden. Das waren mehr als 23 Prozent der Gesamtausgaben der Bundeskasse. Es war abzusehen, daß der weitere Ausbau mit eigenen Finanzmitteln nicht zu bewältigen war. Der FDGB drängte daher auf staatliche Unterstützung. Diese wurde mit dem Gesetz der Arbeit von 1950 erreicht. Die Verfassung der DDR von 1949 hatte das Recht auf Erholung in Artikel 16 als eines der Grundrechte der Bürger proklamiert. Daraus leitete nun das Gesetz der Arbeit von 1950 die staatliche Verpflichtung ab, die materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Grundrechtes

11 Siehe Büro Göring, Sozialangelegenheiten, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 20 124.

12 Theodor Brylla (1882-1962), vor 1933 Funktionär der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, 1946-1949 CDU, 3. Vorsitzender des FDGB-Landesvorstands Brandenburg, 1949-1950 Leiter der Abt. Feriendienst.

13 Siehe Anm. 11.

14 Mit ihrem Befehl Nr. 82 über die Rückgabe des durch den nationalsozialistischen Staat entzogenen Vermögens an die demokratischen Organisationen vom 29.4.1948 hatte die SMAD die Direktive Nr. 50 des Alliierten Kontrollrates vom 29.4.1947 umgesetzt und das gewerkschaftliche Altvermögen aus der Zeit vor 1933 dem FDGB zugesprochen.

15 Der Befehl 44 der SMAD vom 18.3.1948 verfügte unter anderem, daß dem FDGB und den Sozialversicherungsanstalten eine Reihe durch die Bodenreform enteigneter Schlösser und Gutshäuser für Erholungs- und Heilzwecke übergeben werden. Siehe Zentralverordnungsblatt 1948, Nr. 31f.

zu schaffen. Neben den vom FDGB für den Feriendienst bereitgestellten Geldern sollten auch öffentliche Mittel eingesetzt werden. Da die Erholung als Teil der Gesundheitsfürsorge gesehen wurde, wurden die Sozialversicherungsanstalten verpflichtet, zur Finanzierung des Feriendienstes einen jährlichen Beitrag zu leisten.¹⁶ Erstmals wurden 1951 aus dem Staatshaushalt zehn Millionen Mark zugewiesen. Diese Mischfinanzierung bedeutete keine generelle Kontrolle der Finanzierung des Feriendienstes durch den Staat. Lediglich über die zweckgebunden gewährten staatlichen Subventionen war jährlich beim Finanzministerium Rechnung abzulegen.¹⁷

Für die staatliche Subventionierung erwarteten die SED-Führung und die Regierung eine weitere Ausdehnung der Leistungen. Der Parteivorstand der SED hatte bereits 1946/47 die Länder gedrängt, Gesetze zu beschließen, die ihre Regierungen verpflichteten, die Kurorte, Sanatorien und sonstigen Erholungsmöglichkeiten für die Erholungsfürsorge der Gewerkschaften zur Verfügung zu stellen.¹⁸ Nun legte die Durchführungsbestimmung zum Paragraphen 35 des Gesetzes der Arbeit vom 31. Mai 1950 fest: „Dem Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Sozialversicherung sind in den Kur- und Erholungsorten der Deutschen Demokratischen Republik auf Anforderung bis zu 90 Prozent der vorhandenen Fremdenverkehrsplätze zur Verfügung zu stellen.“¹⁹ Damit wurde der Feriendienst der Gewerkschaften praktisch zum nahezu alleinigen Erholungsträger in der DDR.

Die Nachfrage nach Ferienplätzen überstieg jedoch bei weitem die vorhandenen Kapazitäten, obwohl 1952 bis 1954 in Berlin-Schmöckwitz, Tabarz, Friedrichroda und Gernrode die ersten größeren Neubauten errichtet wurden. Durch Aus- und Umbau älterer Heime wurde deren Platzangebot erhöht. Zu Beginn der fünfziger Jahre verstärkte die SED aber auch den Druck auf private Klein- und Mittelbetriebe und mißbrauchte Recht und staatliche Gewalt. So wurden in einer großangelegten Aktion zahlreiche private Hotel- und Pensionseigentümer auf Grund fragwürdiger, häufig konstruierter Durchsuchungsergebnisse angeblicher Wirtschaftsvergehen beschuldigt und enteignet. Da die Mehrzahl dieser Heime dem Feriendienst des

16 Siehe Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 19.4.1950, in: Gesetzblatt der DDR 1950, Nr. 46, S.353.

17 Die Darstellung von Dierk Hoffmann (Ders: Gemeinsame Fragen der Organisation und des Rechts der sozialen Leistungen, in: Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, hrsg. v. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und Bundesarchiv, Band 8: Deutsche Demokratische Republik 1919-1961. Im Zeichen des Aufbaus des Sozialismus. Bandhrsg. im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin: Dierk Hoffmann und Michael Schwartz, Baden-Baden 2004, S.299-321, hier S.315) trifft zwar für die Sozialversicherung zu, nicht aber in gleicher Weise für den Feriendienst. So wurden vom Staatshaushalt, einschließlich Haushalt der Sozialversicherung, 1954 rund 10 Mill. DM, aus dem Haushalt des FDGB, der eigenständig verwaltet wurde, 20,5 Mill. DM bereitgestellt.

18 Siehe Sekretariat Helmut Lehmann, Grundsatzmaterial zur Sozialpolitik, SAPMO-BArch, DY 30, IV 2/2.027, Nr. 24.

19 Durchführungsbestimmung zu § 35 des Gesetzes der Arbeit (Plätze für Werktätige in Kur- und Erholungsorten) vom 31.5.1950, in: Gesetzblatt der DDR 1950, Nr. 62, S.468.

FDGB übergeben wurden, war der FDGB, wenn auch nicht Initiator, so doch Nutznießer dieser Aktion. Der Feriendienst erfuhr einen erheblichen Zuwachs an Ferienheimen durch diese staatlichen Zuweisungen bisher privater Hotels und Pensionen. So erhielt der Feriendienst im Mai 1950 in Heringsdorf 26 Heime und im Juli 1951 in Oberhof 14 Heime. Besonders spektakulär war die sogenannte „Aktion Rose“ im Februar 1953, in deren Ergebnis die Staatsorgane dem Feriendienst 130 enteignete Hotels und Pensionen an der Ostseeküste übergaben. Ein Teil der Urteile wurde nach dem 17. Juni 1953 aufgehoben und die Enteignung rückgängig gemacht. Doch die Zahl der Heime stieg auch durch solche staatlichen Zuweisungen von 100 im Jahre 1950 auf 264 im Jahre 1953.²⁰

Das Gesetz der Arbeit hatte den gesetzlichen Urlaubsanspruch für alle Beschäftigten auf mindestens zwölf Tage festgelegt und die bisherige Benachteiligung der Arbeiter beseitigt. Die neue Preisgestaltung²¹ sowie Zuschüsse aus der Gewerkschaftskasse ermöglichten auch Familien mit geringerem Einkommen eine Ferienreise. Die Reichsbahn gewährte ab 1950 eine Fahrpreismäßigung von 33 1/3 Prozent für eine Fahrt in ein FDGB-Ferienheim, ab 1954 galt das einmal jährlich zu einem beliebigen Urlaubsort. Die Zahl der Reisen stieg von 350.000 im Jahre 1950 auf über eine Million im Jahre 1955.²²

Um das System der Verteilung der Reisen enger mit der betrieblichen Gewerkschaftsarbeit zu verbinden, wurden zunächst die Auswahl und Einweisung der Urlauber in die FDGB-Ferienheime den Industriegewerkschaften übertragen. Im Januar 1952 beschloß dann das Sekretariat des FDGB-Bundesvorstandes die Bildung von Feriendienst-Kommissionen bei den Betriebsgewerkschaftsleitungen.²³ Sie sollten die Reisen nach sozialen Gesichtspunkten verteilen, aber auch durch die bevorzugte Vergabe an Bestarbeiter zu höheren Produktionsleistungen stimulieren.

Die vorrangige Orientierung auf ein größeres Angebot an Ferienplätzen führte dazu, daß die inhaltliche Gestaltung der Ferienaufenthalte vernachlässigt wurde. Auf Grund zahlreicher Beschwerden forderte der Vorsitzende des FDGB-Bundesvorstandes, Herbert Warnke, in seinem Bericht an den 4. FDGB-Kongreß 1955, schnell und umfassend die kulturelle Betreuung, die Qualität der Unterbringung und der Versorgung zu verbessern.²⁴ Zwar wurde auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen in der Folge mehr Wert gelegt, es gab aber auch häufig überzogene Versuche politischer Einwirkung auf die Urlauber. Der Urlaub sollte zum kollektiven Erlebnis werden. Wünsche der Urlauber nach individueller Freizeitgestaltung wurden kritisch bewertet.

20 Siehe Geschäftsbericht des Bundesvorstandes des FDGB zum 4. FDGB-Kongreß 1950-1954, Berlin 1955, S.143.

21 Eine vierzehntägige, ab 1953 dreizehntägige Reise kostete 1951 je nach Lage des Ortes 70 bis 84 Mark, 1952 70 bis 77 Mark, 1953 bis 1955 75 Mark. Für Gewerkschaftsmitglieder wurden zunächst 20 Mark, ab 1954 45 Mark Ermäßigung gewährt.

22 Siehe Geschäftsbericht zum 4. FDGB-Kongreß, S.142-146.

23 Siehe Instruktion für die Arbeit für den Feriendienst der Gewerkschaften in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in: Handbuch des Gewerkschaftsfunktionärs, Berlin 1952, S.502-505.

24 Siehe Protokoll der Verhandlungen des 4. FDGB-Kongresses, Berlin 1955, S.71.

Suche nach einer neuen Organisationsform

Ab 1954 übertrug der Zentralrat der Sozialversicherung die Durchführung vorbeugender Erholungskuren dem Feriendienst. Er übergab dafür dem Feriendienst eine Reihe von Heimen der Sozialversicherung, die bisher für Erholungskuren genutzt worden waren. Das führte zu Überlegungen, nach sowjetischem Muster Kur- und Erholungseinrichtungen in einer Einrichtung zusammenzuführen. Man erhoffte sich davon eine höhere Wirtschaftlichkeit. In der Diskussion wurden grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten deutlich darüber, wem eine solche vereinigte Einrichtung zugeordnet werden sollte. Die Mediziner forderten eine Unterstellung unter das Ministerium für Gesundheitswesen, um die notwendige fachliche Kompetenz zu gewährleisten. Der FDGB wollte jedoch auf den direkten politischen Einfluß auf die Erholungseinrichtungen nicht verzichten. So wurde 1956 die gemeinsame Einrichtung als Abteilung Feriendienst und Kuren beim Bundesvorstand des FDGB geschaffen.²⁵ Der Sektor Kur- und Bäderwesen der Verwaltung für Sozialversicherung wurde in die Abteilung Feriendienst eingegliedert. Die neue Abteilung erhielt durch Anordnung des Ministers des Innern vom 5. Juni 1957 die Rechtsfähigkeit und damit den Status einer juristischen Person. Das Grundvermögen des FDGB, das vom Feriendienst genutzt wurde, sollte als Eigentum des Feriendienstes in die Grundbücher eingetragen werden.²⁶ Das war ein Schritt in Richtung auf ein selbständiges organisationseigenes Unternehmen, der jedoch nicht von langer Dauer war. Zwar verstärkte die vereinigte Abteilung die Bemühungen, Erholung, Genesung und Heilung als einheitlichen Prozeß zu gestalten, doch zeigte sich sehr bald, daß diese Lösung letztlich beiden Seiten nicht gerecht wurde. Die Vorstände des FDGB waren nicht in der Lage, die medizinischen Aufgaben der Kureinrichtungen sachgerecht zu leiten, konnten aber auch nicht den von ihnen gewünschten politischen Einfluß durchsetzen. Unter den Kurärzten regte sich Widerstand. Das Präsidium des Ministerrates der DDR beschloß daher am 16. November 1961, die Kureinrichtungen durch den Staat zu übernehmen und dem Ministerium für Gesundheitswesen zu unterstellen. Das Aufgabengebiet Kuren ging mit Wirkung vom 1. Mai 1962 wieder auf die Verwaltung der Sozialversicherung über.²⁷ Die Abteilung Feriendienst und Kuren nannte sich nun wieder Abteilung Feriendienst und beschränkte sich auf das Erholungswesen. Lediglich für prophylaktische Kuren wurden der Verwaltung der Sozialversicherung gegen Kostenerstattung außerhalb der Urlaubssaison Plätze in den Ferienheimen überlassen.

25 Siehe Beschluß des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes „Bildung einer Abteilung Feriendienst und Kuren“ Nr. S 651/56 vom 8.10.1956, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 24 394.

26 Siehe Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“ vom 5.6.1957, in: Gesetzblatt der DDR 1957, Teil II, Nr. 29, S.213.

27 Siehe Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes Nr. S 566/61 vom 18.9.1961, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 24 655.

Seit Ende der fünfziger Jahre war der Feriendienst der Gewerkschaften nicht mehr der einzige Reiseveranstalter in der DDR. Ab 1956 arbeitete das Staatliche Komitee für Touristik und Wandern als Jugendreisebüro, 1957 wurde das staatliche Deutsche Reisebüro gegründet, das zum größten Anbieter von Auslandsreisen wurde. Aus Mitteln der Kultur- und Sozialfonds entstanden, gestützt auf Vereinbarungen in den Betriebskollektivverträgen, vor allem in den Großbetrieben betriebliche Ferienheime, Bungalowsiedlungen und Campingplätze. Den Versuchen, diese betrieblichen Erholungseinrichtungen in die zentrale Lenkung durch den Feriendienst der Gewerkschaften einzubeziehen, konnten sich die Betriebe weitgehend entziehen.

Mit diesem vielfältigeren Angebot stiegen auch die Ansprüche der Urlauber an den Feriendienst der Gewerkschaften. Der Standard war noch niedrig. Erst Ende der fünfziger Jahre konnte darauf verzichtet werden, daß die Urlauber eigene Bettwäsche und Eßbestecke mitbringen oder gegen Gebühren entleihen mußten. 1959 hatte das Präsidium des FDGB-Bundesvorstandes einen ehrgeizigen Perspektivplan für das Erholungswesen beschlossen. Eine Reihe von Ferienheimen sollte komplex rekonstruiert werden. In allen Heimen sollten die Einrichtungen modernisiert werden, die kulturellen und sportlichen Angebote verbessert werden. Noch hoffte man, den günstigen Preis von 30 Mark für alle Gewerkschaftsmitglieder halten zu können. Auf dieser Grundlage verbrachten 1961 über 1,2 Millionen Urlauber ihre Ferien in den inzwischen 420 Heimen mit 17.787 Betten oder den 78.989 vertraglich gebundenen Plätzen.²⁸ Das Angebot an Auslandsreisen blieb dagegen gering. Von 1959 bis 1962 standen lediglich 8.000 Urlaubsaufenthalte in Ferienheimen und 6.461 Touristenreisen in Touristenlagern der Sowjetunion und anderer osteuropäischer Länder zur Verfügung. Sie wurden in fest organisierten Reisegruppen durchgeführt, die für Freizügigkeit in der Urlaubsgestaltung wenig Raum boten. Ab 1960 wurden auch Schiffsreisen angeboten. Angesichts der erheblichen Kosten, die zum großen Teil von der Gewerkschaftskasse der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) getragen wurden, (z. B. eine Schwarzmeerkreuzfahrt 1.200 M, davon 270 M Eigenanteil des Urlaubers²⁹), wurden diese Reisen vor allem als Auszeichnung für hohe Produktionsleistungen vergeben. Für die Mehrzahl der Mitglieder blieben sie eine „Traumreise“.

Finanzielle Krise und Rückkehr zur staatlichen Mitfinanzierung

Am 12. April 1961 beschloß die Volkskammer der DDR nach einer viermonatigen öffentlichen Diskussion das Gesetzbuch der Arbeit. Es löste das Gesetz der Arbeit von 1950 ab, das als Rahmengesetz erstmalig das Arbeitsgesetz der DDR zusammengefaßt hatte und in dem auch die staatliche Mitverantwortung für den Feriendienst der Gewerkschaften festgeschrieben worden war. Es war die gesetzliche

28 Siehe Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes an den 6. FDGB-Kongreß 1959-1963, Berlin 1963, S.81.

29 Siehe Preisgestaltung im Feriendienst der Gewerkschaften einschließlich der Reisen mit den FDGB-Urlauberschiffen, Beschluß des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes Nr. 747/61 vom 6.12.1961, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 24 687.

Grundlage für die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt an den gewerkschaftlichen Feriendienst gewesen. Derartige Regelungen fanden keinen Eingang in das neue Gesetzbuch der Arbeit. Angesichts der 1960/61 äußerst angespannten wirtschaftlichen Situation der DDR forderten das Ministerium der Finanzen und das Zentralkomitee der SED vom FDGB, auf die für 1961 geplanten Staatszuschüsse in einer Gesamthöhe von 16.350.000 Mark zu verzichten. Damit geriet der Haushalt des FDGB in eine schwierige Lage. Für 1962 hatte der Feriendienst mit Zuwendungen von über 82 Millionen Mark gerechnet, die etwa je zur Hälfte aus staatlichen und gewerkschaftlichen Mitteln bereitgestellt werden sollten.

Der Wegfall der staatlichen Zuschüsse zwang nun den FDGB, die Preise für die Ferienreisen zu erhöhen. Ab 1. April 1963 wurden den Betriebsgewerkschaftsleitungen für eine Reise in der Vor- oder Nachsaison 75 bis 95 Mark, in der Saison 105 bis 125 Mark berechnet. An Gewerkschaftsmitglieder wurden sie gestaffelt nach dem Einkommen für 40 bis 80 Prozent des vollen Betrages abgegeben. Kinder zahlten 30 Mark, Nichtmitglieder des FDGB den vollen Preis. Sozial Bedürftige konnten Zuschüsse aus der Gewerkschaftskasse erhalten. Als Ausgleich für die Differenz zwischen dem vollen Preis und dem Abgabepreis an die Mitglieder wurde der in der Gewerkschaftskasse der BGL verbleibende Beitragsanteil von 40 auf 50 Prozent heraufgesetzt.³⁰ Bei den Bezirksvorständen des FDGB wurden Vermittlungsstellen eingerichtet, die in den Betrieben nicht umgesetzte Reisen anboten. Damit sollte vor allem außerhalb der Saison eine bessere Auslastung der Heime erreicht werden.³¹ Dennoch ging die Zahl der Ferienreisen von 1961 bis 1964 um etwa 70.000 zurück. Der FDGB-Bundesvorstand schätzte, daß der Feriendienst der Gewerkschaften auch mit den neuen Preisen einen jährlichen Zuschuß von rund 60 Millionen Mark benötigen würde. Eine konsequente Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Ferienheimen sollte finanzielle Reserven erschließen. Der Widerspruch zwischen der wachsenden Nachfrage nach Ferienreisen und der Erwartung der Urlauber, einen besseren Standard in den Heimen geboten zu bekommen, sowie der Finanzkraft des FDGB wurde damit nicht gelöst.

Durch die 1964 begonnene Industriepreisreform erhöhten sich die Industriepreise durchschnittlich um zwölf Prozent. Doch die Verbraucherpreise sollten nicht steigen. Es war damit nicht möglich, die finanziellen Belastungen, die den Feriendienst trafen, auf die Urlaubsreisen umzulegen. Der FDGB drängte daher nachdrücklich auf eine finanzielle Beteiligung des Staatshaushalts am Feriendienst der Gewerkschaften. Am 6. Januar 1965 beschloß das Sekretariat des ZK der SED

30 Siehe Beschluß des Präsidiums des FDGB-Bundesvorstandes zur Neuregelung der Preise für Ferienreisen des FDGB vom 8. Februar 1963, in: Handbuch für den Gewerkschaftsfunktionär, 3. neu bearb. Auflage, Berlin 1965, S.597-600.

31 Siehe Beschluß des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes über Einrichtung von Vermittlungsstellen für Ferienschecks vom 11.2.1964, in: Handbuch für den Gewerkschaftsfunktionär, S.605f.

eine Neuregelung der staatlichen Zuwendungen an den FDGB.³² Darin beharrte das ZK darauf, daß der FDGB allgemein nur solche Kosten erstattet bekommt, die ihm bei der Wahrnehmung staatlicher Auftragsaufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sowie auf Grund der staatlich festgelegten Preispolitik aus der Differenz zwischen Industrie- und Verbraucherpreisen entstanden. Eine Ausnahme sollte lediglich für den Feriendienst der Gewerkschaften gelten. Der Staatshaushalt übernahm die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Investitionen zur Erweiterung bzw. zum Ersatz von Ferienkapazitäten. Damit wurde die Argumentation wieder aufgenommen, die bereits der Zuschußregelung im Gesetz der Arbeit von 1950 zugrundegelegen hatte. Nach der Rechtsauffassung der DDR schloß das Prinzip der Selbstfinanzierung der gesellschaftlichen Organisationen staatliche Beihilfen nicht aus, wenn sie die Organisationen bei der Realisierung allgemeiner gesellschaftlicher Interessen unterstützten. Solche gesellschaftlichen Interessen wurden vor allem in den verfassungsmäßig garantierten Rechten auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Erholungswesens und des Sports gesehen.³³

Damit war die Erweiterung und Modernisierung der Kapazitäten des Feriendienstes der Gewerkschaften gesichert. Von 1965 bis 1970 wurden jährlich zwischen 24 und 51 Millionen Mark für Investitionen bereitgestellt. Neue Erholungsorte wurden erschlossen, neue Ferienheime gebaut und ältere Heime rekonstruiert. Unterkünfte, die den Ansprüchen nicht mehr genügten, konnten aufgegeben werden, ohne die Zahl von jährlich rund 1,2 Millionen Ferienreisen zu verringern. Wegen unzureichender Baukapazitäten und Planungsmängeln wurden die geplanten Investitionen jedoch nicht ausgeschöpft. Wie der 8. FDGB-Kongreß 1972 feststellte, gab es immer noch Klagen über eine unzureichende gastronomische und kulturelle Betreuung.³⁴ Fortschritte wurden im Veranstaltungsangebot besonders bei Gemeinschaftsveranstaltungen erreicht. Die Wünsche nach einer differenzierteren, individuellen Wünschen Rechnung tragenden Urlaubsgestaltung stießen dagegen häufig immer noch auf Unverständnis.

Dagegen blieben Bestrebungen im Feriendienst der Gewerkschaften nach einer größeren wirtschaftlichen Eigenständigkeit ohne Erfolg. 1962 hatte der Feriendienst einen Vorstoß in dieser Richtung unternommen. Nach dem Beispiel der Tschechoslowakei sollte eine Zentralverwaltung für Erholungswesen die Verwaltung der Heime einschließlich der großen Betriebsferienheime und die Urlauberbetreuung, die Schiffsreisen und den internationalen Urlauberaustausch zwischen den Gewerkschaften übernehmen. Mit der Bemerkung Warnkes „Ein FDGB-Monopol ist das Schlimmste, was uns passieren kann!“ lehnte das Sekretariat

32 Siehe Protokoll Nr. 2/65 der Sitzung des Sekretariats des ZK am 6. Januar 1965, SAPMO-BArch, DY 30, J IV 2/3, Nr. 1042.

33 Siehe Die gesellschaftlichen Organisationen in der DDR. Stellung, Wirkungsrichtungen und Zusammenarbeit mit dem sozialistischen Staat, Berlin 1980, S.52.

34 Siehe Protokoll des 8. FDGB-Kongresses, Berlin 1972, S.19f.

des FDGB-Bundesvorstandes diese Zentralisierung entschieden ab.³⁵ Doch damit waren die Zentralisierungsvorstellungen nicht vom Tisch. Sie kamen nun von der SED-Führung. Mit Beschluß vom 10. Januar 1964 wurde vom Politbüro der SED eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministers für örtliche Räte, Fritz Scharfenstein, gebildet, die in Experimenten in Oberhof und Kühlungsborn neue Strukturen erproben sollte. Danach sollte für alle Erholungseinrichtungen eines Ortes eine einheitliche Verwaltung geschaffen werden, dem Rat des Kreises unterstellt. Der FDGB blieb danach zwar Eigentümer seiner Heime, aber ohne sie zu leiten. Bei der zu schaffenden Wirtschaftsorganisation sollte er dann Ferienplätze kaufen und an die Mitglieder verteilen. Das Sekretariat des Bundesvorstandes, das zunächst in die Vorbereitung des Experiments nicht einbezogen war, erkannte zwar den wirtschaftlichen Nutzen der Konzentration an, lehnte aber die Übertragung auf die Räte der Kreise unter Berufung auf den dem FDGB durch das Gesetzbuch der Arbeit übertragenen gesellschaftlichen Auftrag zum planmäßigen Ausbau der Erholungsmöglichkeiten ab.³⁶ Zudem entstünden dem FDGB zusätzliche finanzielle Belastungen, indem seine Versorgungseinrichtungen faktisch Dienstleister für alle Erholungsträger würden. Auch für die Gemeinden ergaben sich Probleme. Die Übernahme der Oberhofer Ausleihstation für Wintersportgeräte, die dem FDGB Überschüsse erwirtschaftet hatte, wurde in dem Experiment für die Kurverwaltung zum Verlustgeschäft. Andererseits boykottierten die anderen Erholungsträger die Bildung der einheitlichen Wirtschaftsorganisation mit dem Vorwurf, der FDGB wolle sich „alles unter den Nagel reißen.“³⁷ Das einzige bleibende Ergebnis der Arbeitsgruppe in Oberhof war schließlich die Errichtung des Interhotels „Panorama“.

Auch die bereits eingeleiteten Schritte bei der Vermögenszuordnung wurden zurückgenommen. Die Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Abteilung Feriendienst und Kuren von 1956 hatte vorgesehen, den Feriendienst mit eigenem Vermögen auszustatten. Mit dem Beschluß des Präsidiums des FDGB-Bundesvorstandes vom 15. Januar 1969 wurde diese Entscheidung rückgängig gemacht.³⁸ Grundlage war die auf dem 7. FDGB-Kongreß 1968 beschlossene Satzungsänderung. Danach erhielten auf Empfehlung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz alle Vorstände, Leitungen und nachgeordneten Einrichtungen der Gewerkschaften das Recht, im Rahmen ihrer satzungsmäßigen

35 Siehe Vorlage über „Grundlage für die Arbeit des Feriendienstes der Gewerkschaften für 1963“, Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes S.418 vom 16.7.1962, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 24 688.

36 Siehe Durchsetzung des Neuen Ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Feriendienst der Gewerkschaften, Beschluß des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstands S 226/67 vom 10.5.1967, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 24 805.

37 Siehe Bericht der Abt. Gewerkschaften und Sozialpolitik des ZK der SED über das Experiment Oberhof vom 18.12.1967, SAPMO-BArch, DY 30, IV A 2/2.021, Nr. 753.

38 Siehe Die Rechtsfähigkeit der Vorstände, der selbständigen Einrichtungen sowie der Leitungen der Grundorganisationen des FDGB. Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 15.1.1969, in: Informationsblatt des FDGB 1969, Nr. 4 (Februar), S.7.

Aufgaben am Rechtsverkehr teilzunehmen.³⁹ Der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum wurde jedoch ausschließlich dem Bundesvorstand des FDGB vorbehalten. Dem Bundesvorstand wurde aufgetragen, beim Ministerium des Innern die Aufhebung der Anordnung von 1957 zu beantragen. Die Diskussionen mit den Ministerien des Innern und der Justiz zogen sich jedoch hin, so daß es erst nach der Neufassung des Beschlusses über die Rechtsfähigkeit der Vorstände, Leitungen und Einrichtungen von 1975⁴⁰ zu den erforderlichen gesetzlichen Regelungen kam. Mit der Veröffentlichung in den Dokumenten und Informationen des Ministeriums der Justiz vom 18. März 1976 wurde der Beschluß staatlich bestätigt. Darauf hob das Ministerium des Innern am 19. März 1976 die Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Abteilung Feriendienst und Kuren auf.⁴¹ Damit war klargestellt, daß nur der FDGB als Ganzes, nicht aber ihm nachgeordnete Organisationen Eigentümer der Liegenschaften war. Das Verhältnis zum Organisationseigentum wurde also analog zur volkseigenen Wirtschaft geregelt. Der Feriendienst der Gewerkschaften war lediglich Rechtsträger der von ihm genutzten Ferieneinrichtungen, so wie der volkseigene Betrieb Rechtsträger von Volkseigentum war. Der Feriendienst der Gewerkschaften konnte damit als organisations-eigener Betrieb angesehen werden, dessen oberste Leitungsebene als Abteilung im Apparat des Bundesvorstandes verankert blieb. Er stellte jährlich eigene Finanzpläne auf, die der Bestätigung durch den Bundesvorstand bedurften, und rechnete diese in den Jahresfinanzberichten ab. Die Ergebnisse gingen nicht in die Finanzplanabrechnungen des Bundesvorstandes ein, sondern diese wiesen nur die Zuschüsse aus dem Haushalt des Bundesvorstandes aus.

Entwicklung als Teil des sozialpolitischen Programms der SED

Ende der sechziger Jahre zeichnete sich ab, daß die DDR die hochgesteckten wirtschaftlichen Ziele nicht erreicht hatte. Es war nicht gelungen, den Lebensstandard an den der BRD heranzuführen, im Gegenteil, der Abstand hatte sich weiter vergrößert. Dafür suchte die SED-Parteiführung, die Leistungen auf sozialpolitischem Gebiet in den Vordergrund zu rücken. Dazu gehörten die Möglichkeiten einer preisgünstigen Urlaubsgestaltung auf bedeutend höherem Niveau als selbst noch in den sechziger Jahren.

Anfang 1972 befaßten sich die Führungsgremien der SED und des FDGB mit dem Stand des Feriendienstes der Gewerkschaften und damit, wie das angestrebte höhere Niveau zu erreichen sei.⁴² Die Ergebnisse wurden in dem Gemeinsamen Beschluß

39 Siehe Satzung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, beschlossen auf dem 7. FDGB-Kongreß, Artikel 56a.

40 Siehe Die Rechtsfähigkeit der Vorstände, der Einrichtungen sowie der Leitungen der Grundorganisationen des FDGB, Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes Nr. P 126/75 vom 12.12.1975, in: Informationsblatt des FDGB 1975, Nr. 15 (Dezember), S.2-4.

41 Siehe Gesetzblatt der DDR 1976, Teil I, Nr. 10, S.174.

42 Siehe Beschluß des Politbüros des ZK der SED über Maßnahmen zur Entwicklung des Feriendienstes der Gewerkschaften vom 29.2.1972, SAPMO-BArch, DY 30, IV 2/2, Nr. 1381.

des Politbüros des ZK der SED, des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur Entwicklung des Feriendienstes der Gewerkschaften sowie zu Fragen der Kuren vom 7. März 1972 zusammengefaßt.⁴³ Angestrebt wurde, das Angebot an Ferienreisen einschließlich der betrieblichen Plätze auf zwei Millionen zu erhöhen. Dazu sollten mehrere neue große Erholungsobjekte gebaut, dem Feriendienst 80 Prozent der Kapazitäten in drei Interhotels zur Verfügung gestellt sowie durch Kooperationsvereinbarungen mit den Betrieben bisher nicht genügend genutzte Reserven erschlossen werden. Die staatlichen Organe wurden verpflichtet, die materiellen und technischen Versorgungsleistungen für die Urlauber zu verbessern.

Dieses Programm stieß allerdings an die Grenzen der verfügbaren Baukapazitäten. Angesichts der vorrangigen Konzentration auf das Wohnungsbauprogramm wurden die Investitionen des Feriendienstes nur unzureichend erfüllt. Eine Reihe von Vorhaben mußte zeitlich gestreckt werden. Vor allem aber ergaben sich für den FDGB enorme Finanzierungsschwierigkeiten. Eine quantitative und qualitative Verbesserung der Ferienangebote bei gleichbleibenden Preisen für die Urlauber war nur zu finanzieren, wenn für die von der SED geforderte Preisstabilität der Staatshaushalt mit größeren Zuschüssen beisprang. In einem Brief an Erich Honecker warnte der Vorsitzende des FDGB, Warnke, nachdrücklich vor dem Scheitern des als große soziale Leistung für die Werktätigen propagierten Gemeinsamen Beschlusses von Politbüro, Ministerrat und Bundesvorstand des FDGB.⁴⁴ Dem intensiven Drängen des FDGB mußte das ZK der SED schließlich nachgeben. Mit dem Beschluß des Sekretariats des ZK vom 3. Dezember 1975 wurden die Finanzbeziehungen zwischen dem FDGB und dem Staatshaushalt neu geregelt.⁴⁵

Der Beschluß behielt die staatliche Finanzierung des Neubaus und der Rekonstruktion von Ferienheimen des FDGB bei. Ebenso sollten weiterhin entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Mehraufwendungen erstattet werden, die sich für den FDGB aus den Industriepreisänderungen ergaben, die nicht auf die Verbraucherpreise umgelegt werden durften. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollten diese Mehraufwendungen künftig durch eine Pauschale abgegolten werden. Angesichts der schnell steigenden Industriepreise erwies sich diese Regelung jedoch bald als nachteilig für den FDGB. Staatliche Zuschüsse sollten nun auch zur

43 Siehe Gemeinsamer Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur Entwicklung des Feriendienstes der Gewerkschaften sowie zu Fragen der Kuren vom 7.3.1972, in: Sozialversicherung/Arbeitsschutz 1972, H. 4, S.2.

44 Siehe Brief des Vorsitzenden des FDGB-Bundesvorstandes an Erich Honecker vom 22.5.1973 über Schwierigkeiten in der Durchführung des Gemeinsamen Beschlusses, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 2952.

45 Siehe Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium der Finanzen, Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 3.12.1975, SAPMO-BArch, DY 30, IV J 2/3, Nr. 2394.

Finanzierung bestimmter Einzelentscheidungen gewährt werden.⁴⁶ Die Bauvorhaben des Feriendienstes mußten von der Staatlichen Plankommission bestätigt werden. Die mit staatlichen Mitteln gebauten neuen Ferienheime waren beim FDGB als Volkseigentum zu aktivieren und zu verwalten. Damit stieg der volkseigene Anteil an den Grundmitteln des Feriendienstes schnell an und überwog schließlich gegenüber dem gewerkschaftseigenen Anteil.⁴⁷ Dennoch wurde immer noch die Hälfte der Reisen in Privatunterkünfte vermittelt. Im Durchschnitt konnte einem Mitglied alle sieben Jahre ein Ferienplatz für die Familie angeboten werden.

Der marktwirtschaftliche Versuch

Die Umbildung des FDGB in einen Dachverband selbständiger Industriegewerkschaften, wie sie auf dem Außerordentlichen FDGB-Kongreß vom 31. Januar/1. Februar 1990 beschlossen wurde, war ein Versuch der politischen und organisatorischen Erneuerung der Gewerkschaften in der DDR. In diesem Zusammenhang waren alle bisherigen Strukturen zu prüfen, so auch der Feriendienst der Gewerkschaften. Erste Vorschläge zu Veränderungen im Feriendienst lagen bereits dem Komitee zur Vorbereitung des Außerordentlichen FDGB-Kongresses vor, das im Dezember 1989 und Januar 1990 den FDGB leitete. Der Feriendienst sollte ein juristisch selbständiges Unternehmen werden, das Reisen zum Selbstkostenpreis anbieten sollte. Notwendige Zuschüsse hätten die Gewerkschaftskassen für ihre Mitglieder bereitzustellen. Geplant war, auf private und Vertragsheime sowie auf unzumutbare Unterkünfte in eigenen Heimen zu verzichten und die Verpflegungssätze neu zu regeln.⁴⁸ Nach dem Kongreß beriet eine Arbeitsgruppe des DGB den Geschäftsführenden Vorstand des FDGB bei der Angleichung der Strukturen an die des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie äußerte gegen den Fortbestand eines gewerkschaftlichen Ferienunternehmens angesichts der schlechten Erfahrungen des DGB erhebliche Bedenken.⁴⁹ Doch der Geschäftsführende Vorstand sah Chancen, die sich vor allem auf den großen Vermögensbestand des Feriendienstes der Gewerkschaften stützten. Entsprechend seinem Rahmenprogramm zur Wirtschaftstätigkeit mit dem Vermögen des FDGB leitete er bereits im Februar 1990 Schritte

46 Solche Einzelentscheidungen wurden getroffen zur Finanzierung der Mehraufwendungen zur Angleichung der Verpflegungssätze in den Ferienheimen an die in den staatlichen Sanatorien gezahlten Sätze oder zur Anhebung der an private Zimmervermieter gezahlten Preise.

47 Ende 1989 wies die Grundmittelbilanz des Feriendienstes einen Bestand von 700,8 Mill. Mark in FDGB-Eigentum und 1.864,0 Mill. Mark in Volkseigentum aus. Siehe SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 26 988.

48 Siehe Beschluß des Vorbereitungskomitees vom 16.12.1989, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 26 988.

49 Um bestehende kleinere gewerkschaftliche Reiseunternehmen zusammenzufassen, wurde 1969 GUT-Reisen als GmbH & Co. KG gegründet, deren Gesellschafter die Bank für Gemeinwirtschaft und die IG Metall waren. Obwohl die sozialtouristischen Zielstellungen bald aufgegeben werden mußten, konnte sich GUT Reisen auf dem Touristikmarkt nicht behaupten. Das Unternehmen wurde 1977 an Neckermann verkauft.

ein, um den gesamten Bereich des Feriendienstes der Gewerkschaften aus dem Organisationsapparat herauszulösen und zu verselbständigen.⁵⁰

Am 5. März 1990 beschloß der Geschäftsführende Vorstand, das Reisebüro der Gewerkschaften „Feriendienst“ als organisationseigenen Betrieb (OEB) zu gründen. Zugleich bestätigte er das Statut des OEB.⁵¹ Am 16. März 1990 wurde der Betrieb in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Das Unternehmen sollte „zur Organisation, zum Verkauf und zur Vermittlung touristischer Leistungen im In- und Ausland“ dienen. Dazu sollte es laut Statut Eigentum des FDGB nutzen und verwalten. Anfangs hoffte der Geschäftsführende Vorstand, daß dem Feriendienst auch die bisher genutzten volkseigenen Ferienheime weiter zur Verfügung stehen würden. Der FDGB schloß dazu am 15. März 1990 mit dem Ministerium der Finanzen und Preise der DDR einen Vertrag, der die Heime dem FDGB unentgeltlich für die Dauer von 99 Jahren überließ.⁵²

Bereits die Sommersaison 1990 zeigte, daß die Hoffnungen des FDGB, den Feriendienst im bisherigen Umfang erfolgreich in die Marktwirtschaft überführen zu können, illusionär waren. Die Reisebuchungen gingen angesichts der neuen Reisefreiheit der DDR-Bürger erheblich zurück. Der Geschäftsführende Vorstand des FDGB ersuchte daher für das 2. Halbjahr 1990 um einen staatlichen Zuschuß von 234 Mio. DM.⁵³ Der Vertrag über die Nutzung der volkseigenen Ferienheime wurde mit dem 3. Oktober 1990 obsolet.

Nachdem die Entscheidung für eine baldige Auflösung des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB gefallen war, wurde versucht, für den Feriendienst neue Organisationsformen zu schaffen, die über die Existenz des FDGB hinaus Bestand haben konnten. So entschied sich der Geschäftsführende Vorstand des FDGB für die Gründung der FEDI (Feriendienst) Reisebüro der Gewerkschaften GmbH.⁵⁴ Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von zehn Millionen DM sollte von der Vermögensverwaltung der FDGB GmbH in Form einer Sacheinlage übernommen werden, die aus dem bisherigen OEB und den von ihm bewirtschafteten Einrichtungen bestehen sollte. Dazu war vorgesehen, diese Vermögenswerte in einen Gesamthandfonds Feriendienst einzubringen und der Vermögensverwaltung der FDGB GmbH treuhänderisch zu übertragen.⁵⁵ In den einzelnen Ferienregionen

50 Siehe Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes GV 15/90 betr. Gründung eines zeitweiligen Geschäftsbereichs Reisebüro der Gewerkschaften „Feriendienst“ vom 23.2.1990, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 26 994.

51 Siehe Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes GV 25/90 betr. Gründung des Reisebüros der Gewerkschaften „Feriendienst“ vom 5.3.1990, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 26 994.

52 Siehe Verwaltungsarchiv der VVG, VVG Nr. 150.

53 Siehe Verwaltungsarchiv der VVG, Buvo Nr. 017.

54 Siehe Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes 108/90 betr. Konzeption zur weiteren Entwicklung des Reisebüros der Gewerkschaften „Feriendienst“ und zu seiner Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft vom 8.6.1990, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 26 996.

55 Siehe Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes 133/90 betr. Einbringen des gewerkschaftlichen Vermögens an Einrichtungen, die gegenwärtig vom Feriendienst genutzt werden, in eine „Feriendienst GmbH“ vom 29.6.1990, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 26 996.

begann die FEDI GmbH als ihre hundertprozentigen Töchter Betreibergesellschaften zu gründen. Am 6. Juli 1990 wurde die Satzung der GmbH notariell beurkundet und die Eintragung in das Handelsregister beantragt. Diese kam jedoch nicht zustande.

Der Auflösungskongreß des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB vom 14. September 1990 bestätigte zwar die Bildung eines Gesamthandfonds Gewerkschaftlicher Ferienobjekte und seine Einbringung in die FEDI GmbH in Gründung.⁵⁶ Die bisher genutzten volkseigenen Objekte wurden an den Staat zurückgegeben. Die Ausgliederung des Gesamthandfonds Feriendienst aus dem Vermögen des FDGB wurde jedoch von der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung der Vermögenswerte der Parteien und Massenorganisationen der DDR als nicht statthaft betrachtet. Damit verblieb das gesamte vom Feriendienst genutzte Vermögen unter der Kontrolle der Unabhängigen Kommission, die dieses von ihr am 18. September 1990 übernommene Vermögen an die Treuhandanstalt weiterleitete. Zunächst hatte die Treuhandanstalt dem Feriendienst einen bis 31. Dezember 1990 befristeten Bewirtschaftungsauftrag für dieses Vermögen erteilt. Ab 1. Januar 1991 übertrug sie der Firma Lochner GmbH Essen die Sicherung und Notbewirtschaftung der Feriendienstobjekte.

Am 26. April 1991 wies das Amtsgericht Charlottenburg die beantragte Eintragung der FEDI GmbH in das Handelsregister zurück. Für das Registergericht bestand somit die OEB Reisebüro der Gewerkschaften „Feriendienst“ weiter. Er hatte jedoch wirtschaftlich keine Aussichten auf Fortbestand. Am 24. Mai 1991 eröffnete das Amtsgericht Charlottenburg das Gesamtvollstreckungsverfahren über ihn. Die Liegenschaften des Feriendienstes wurden durch die Treuhandanstalt bzw. ihre Nachfolgerin, die Bundesanstalt zur Regelung offener Vermögensfragen, verwertet. Soweit Objekte in der DDR rechtswidrig enteignet worden waren wie bei der Aktion „Rose“, wurden sie restituiert. Eine Reihe von Ferienheimen wurde auf Beschluß der Bundesregierung den Gemeinden überlassen, andere an Interessenten verkauft. Damit endete die vierundfünfzigjährige Geschichte des Feriendienstes der Gewerkschaften in der SBZ/DDR.

56 Siehe Gewerkschaftskongreß zur Auflösung des FDGB. Berlin, 14.9.1990, Protokoll, SAPMO-BArch, DY 34, Nr. 13 739.